



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XV. Berathschlagung, ob das Schreiben nach Münster, vorhero den Kayserlichen Legatis zu communiciren sey: Protocollum hierüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.

Personen, nicht allein von jeder Banck, sondern auch von beyderley Religionen verordnet werden sollen: Also conformiren und vergleichen sie sich auch mit diesen heilsamen Monitis desto lieber, und bitten allein der dritten Frage des letztern Conclusi diß wenige beyzufügen: „Weiln es an Seiten der Erborn Frey- und Reichs-Städte, des Directorii halber, dem Reichs-Herkommen und üblicher Observanz gemäß, biß hieher gehalten worden, und auch künfftig also gehalten werden solle: „Daß Fürsten und Stände der Meynung seyn, es werde darbey sein richtiges Bewenden haben.“ Und geschiehet diese unumgängliche Erinnerung der Ursachen halben, weiln im Churfürstlichen Concluso sub n. 4. dieser nachdenckliche und präjudicirliche Vorbehalt geschehen: „Sie wollen, wessen man sich in Städte: Rath, „des Directorii halber, mit einander vergleichen möchte, förderst erwarten, und alsdann nach Befündung der Sachen, sich erst ferner darauf erklären.“ Welches man zwar nicht expresse begehret zu anthen, aber auch mit Stilltschweigen gänzlich zu übergehen groß Bedencken trägt, sondern die Hoffnung hat, es werde diese Neuerung, auf oberwehnten Beylaß, von selbstn wieder verschwinden, und auf sich ersigen bleiben. Sehen im übrigen vor rathsam an, zum fall es, wieder Zuversicht, bey einer oder der andern Erinner- und Erläuterung, anstehen, und ferner Disputat abgeben sollte, daß das Haupt-Werck darum nicht retardiret und hinterhalten, sondern mit und neben demselben, auch die unverglichenene Punkte, simultaneè tractiret, und auf bißherige Weise abgehandelt werden. Deswegen dann die Kayserliche Herren Commissarii, hier und zu Münster, inständig zu ersuchen wären, daß sie ungehindert aller ferneren Differentien und Neben-Puncten, mit förderlichster Ausstellung ihrer verträgeten Proposition herfürgehen, und dardurch den Haupt-Tractaten einen würcklichen Anfang geben wollen: Seynd darneben zur Conservation des Ertz-Bischöflich-Magdeburgischen, wie auch aller übrigen, auf die Ehre Gottes, Redressirung der Evangelischen Stände Gerechtigame, und Stiftung eines beständigen Friedens, collimirender Votorum, mit deren Exclusion man andern theils umgehen möchte, alles assilendo beyzutragen und zu contribuiren willig, was in ihrem äussersten Vermögen immer wird bestehen und geleistet werden können. Und wäre schließlich wohl zu wünschen, daß das Erb. Stadt-Collegium, welches jetzt und ohne das gar schwach und nur aus 6. Personen bestehet, zum wenigsten so lang, biß die Anzahl sich vergrößert, unzerttheilt beyammen bleiben könne. Demnach aber die Abordnung insonderheit begehret worden, und bey den Königlich-Franckösischen Herren Plenipotentiaris bereits etwas Jalousie daher entstanden ist, daß fast alle Evangelische bißher allhier geblieben: Als ist man in dem Werck begriffen, den Collmarischen und Bremischen Herrn Abgesandten dahin zu disponiren, daß sie sich nach ausgestellter Kayserlicher Proposition, mit und neben dem Nürnbergischen Herrn Abgesandten, hinüber auf Münster, auf künfftige Auswechslung, begeben und erheben.

1645.
Sept.

Alles unvorgreiflich und mit Vorbehalt vernünftiger Gedanken ꝛc.

§. XV.

Verathschlagung, ob das Schreiben nach Münster, vorher den Kayserlichen Legatis zu communiciren sey?

Jedoch, ehe das angezogene Schreiben der Osnabrückischen Gesandten, nach Münster fortgeschicket wurde, deliberirte man, ob solches nicht vorher den Kayserlichen Gesandten zu communiciren

wäre? Doch wurde endlich die Negativa behauptet, und die Communication nach der Absendung resolviret, nach Ausweis folgenden Protocollis:

Protocollum Osnabrugense. Solis, post merid. 7. Septembris 1645.

Directorium: Züngsten sey nicht decretiret worden, ob man den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien den Schluß und das Schreiben nach Münster communiciren solle. Gestern, da man die Vota von Haus zu Haus colligiret, sey man unanimiter der Meynung gewesen: Quod sic. Ausser Chur-Brandenburg, wegen Pomm.

1645.
Sept.

Pommern, habe besorget, es möchten die Kayserlichen durch die Erinnerungen etwas irre gemacht, und dadurch die Auslieferung tractandæ Materiae differiret werden. Wie man nun von Seiten der Herren Churfürstlichen, vermittelst Mayntz und sonst, etwas tiefer bey den Kayserlichen penetrirte; Also habe man diese formalische Consultation anzustellen eine Nothdurfft zu seyn ermessen, sey der Meynung, die Communication solle, biß nach edirter Kayserlichen Resolution, verspähret, hernach fortgestellt, immittelst aber das Schreiben und die Notæ morgen nach Münster expediret werden.

1645.
Sept.

Altenburg: Die Ursachen, warum man Audienz gesucht, wären 1) Intentio communicationis Notarum & Literarum, 2) glimpfliche Erinnerung um Auslieferung der Kayserlichen Resolution; Weiln aber das erste den Churfürstlichen nach der Zeit bedenklich vorgekommen, möge es biß post editionem ansehen: als sie heute die Visite abkünden lassen, wäre ihnen frey gestellet worden, dieselbe morgen oder übermorgen vorzunehmen, dahero sie dubitirten, ob die Propositio so balden fortgehen, und man damit nicht etwa, auf publicationem Conclusi Uniformis zwischen beyden Fürstlichen Collegiis, warten würde, vermeynte derhalben man sollte die Communicationem biß Mittwochß spähren, und pari passu, solchensfalls, die Propositio glimpflich urgiren.

Weymar: Halte aus angeführten Ursachen die Communication auch intempativ, damit aber gleichwol die Herren Kayserliche, bey denen man sich um eine Collegial-Visite anmelden lassen, nicht Ursach gewinnen, der Sachen, da man aufsenbleibe, ungleich nachzudencken, könnte man ihnen bedeuten, man hätte sie um Beschleunigung der Kayserlichen Resolution gebühlich bitten, demnach man aber verstehe, daß sie vorhin darzu geneiget, sie nicht importuniren wollen.

Lüneburg und Baden-Durlach: Es sey nicht Herkommen, eben alles mit den Kayserlichen zu communiciren, was man aber thue, geschehe zu Bezeugung guten Vertrauens; Pommern, so wegen der Chur-Stimme, von der Kayserlichen Intention die beste Kundschafft, habe gute Erinnerung gethan, und könne man hierinne committendo mehr, als omitendo pecciren, also sey etwas zurück zu halten, aber nach Münster die Schreiben und Notas ehest ablauffen zu lassen, werden nun die Kayserlichen zwischen hier und Mittwochß mit ihrer Handlung heraus gehen, möge es seyn, wo nicht könne man beydes communiciren, und das Werck selbst treiben, er achte aber für gewiß, man werde die Erinnerungen für so wichtig ermessen, daß man darüber cum Collegis Monasterii commorantibus communicire.

Mecklenburg und Darmstadt: Achte, man solle nichts mit den Kayserlichen communiciren, noch weniger die Schreiben nach Münster senden, weil das Oesterreichische Directorium solches so balden den Kayserlichen Plenipotentiarien communiciren, und dieselbe mit den hiesigen daraus conferiren, und beyde die Hauptsache aufhalten werden, daß man aber, im Fall sie die Sache verzögern, künfftigen Mittwochß um die Handlung anhalten solle, dessen sey er zufrieden.

Hessen-Cassel: Communication sey nicht necessitatis, sed civilitatis, es möchten remora daraus entstehen. Die Mecklenburgische ration wegen Aufzug der Überschiebung des Schreibens nach Münster sey scheinbar, hingegen aber warten die zu Münster, wie er Nachrichtung habe, auf die Resolution von hier, mit Ungeduld. Wolmar habe seine Resolution im Jesuiter-Collegio abgelegt, und gehe über Herrn LAMPADIUM und Delhasen alle Klage, daß sie ihre Commission so segnitter tractiren: Casareani warten entweder, oder nicht auf die hiesige Conclusa; da jenes, sey die Sache richtig, daß mans fortschieken müsse, da aber dieses, helffe es nichts, künfftigen Montags aber solle man glimpfliche Erinnerung um Auslieferung der Handlung thun.

Lauenburg: Wann es den Kayserlichen ein Ernst, die Resolution zu publiciren, hätte die Schickung und Communication nicht schaden können, sey es dann

H h

nicht

1645.
Sept.

nicht Ernst, welches die Chur-Brandenburgischen am ersten penetriren, sey das Unterlassen besser, sie, die Kayserlichen, hätten fürgegeben, sie wollten, omni obstaculo remoto, publiciren; geschähe es nun nicht, hätte man die Execution, wie Weymar gerathen, zu thun.

Anhalt: Sorget, Caesareani wissen Unser Conclufum schon, doch sey die Communication zu differiren, und die Visite, wie erst gemeldet, zu excusiren.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Ob sie sich schon erkläret, sich nichts hindern zu lassen, sey doch die Communication, auf allen besorgenden Fall, zu hinterhalten, auch wie Weymar, Lauenburg und Anhalt, zu excusiren; das Schreiben werde zu Münster mit Verlangen erwartet, ergo solle man darnit eisen.

Conclusum: mit der Communication solle bis Mittwoch, aus angezogenen Ursachen, gewartet werden, die Fortsendung des Schreibens und der Noten morgen geschehen.

Ob aber alles zu communiciren? Und wann?

Altenburg: Ja, dann wann die Kayserlichen die Contenta von hier nicht wissen, werden sie es Mittwoch über Münster erfahren, und das verhalten übel nehmen. Die Excusation sey per Secretarium zu thun, und könne zur causa der vorhabenden Compellation, die sollicitatio Materiae tractandae angezeigt werden.

Weymar: Stellet zu bedencken, ob nicht zu warten, bis man von Münster vernehme, was man darzu sage? Item: ob nicht die Excusatio, und zwar durch jemand ex Collegio ehest vorzustellen?

Lüneburg: Die plenaria Communicatio solle Mittwoch geschehen, und Materia tractandi erfordert werden.

Hessen-Cassel: Wie Lüneburg.

Lauenburg: Man solle trachten, daß man den Münsterischen mit Communication vorkomme, doch vorher, wie Weymar, eine Ehren-Visite zu thun.

Anhalt: Die Excusation wäre wohl gut, doch besser, alles pari passu explicite zu thun.

Wetterauische Grafen: Cum majoribus, indifferent.

Fränckische Grafen: Wie Weymar und Lauenburg.

Conclusum: Das Schreiben nach Münster sollte fortgehen. Mittwochens Communicatio zu erstatten, Entschuldigung einzuwenden, man habe Resolutionem urgiren wollen, weil man aber vorhin solcher Intention gesichert, es unterlassen, ihnen nicht fastidios zu seyn, wodurch ihr Vorhaben zu ergründen, Quando? Morgen; Per quem? Saxones.

§. XVI.

Conclusum zu Münster, über die übrigen Punkte der Kayserlichen Proposition.

Nachdem nun solchergestalt die Chur- und Fürstliche auch Gräfliche und Reichs-Städtische Gesandtschaften, so viel sich deren zu Münster gegenwärtig befunden, über den Modum Consultandi, übereingekommen; So war es ein leichtes, auf die übrigen in der Kayserlichen Proposition enthaltene Punkten,

sich vernehmen zu lassen, welches im Fürsten-Rath daselbst, nach Inhalt des folgenden Conclufi, geschehen; worbey zugleich diejenige Gesandtschaften, welche entweder zu Münster oder zu Osnabrück, anwesend seyn, und den Haupt-Friedens-Tractaten beywohnen sollten, ernennet wurden:

Fürsten